

WAS IST DIE STEUERNUMMER

Die Steuernummer ist ein 16-stelliger Code aus Buchstaben und Zahlen, die die persönlichen Daten eines Bürgers/einer Bürgerin kennzeichnen:

- ✓ Die ersten 3 Buchstaben stehen für den Nachnamen
- ✓ Die zweiten 3 Buchstaben stehen für den Vornamen
- ✓ Die ersten 2 Ziffern sind die letzten 2 Ziffern des Geburtsjahres
- ✓ Das neunte Zeichen ist ein Buchstabe, der für den Geburtsmonat steht
- ✓ Die nächsten zwei Zahlen sind der Tag der Geburt (bei Frauen erhöht um 40)
- ✓ Die Zeichen 12 bis 15 geben die italienische Gemeinde oder den ausländischen Geburtsstaat an
- ✓ Das letzte Zeichen wird vom System automatisch berechnet.

WOZU DIE STEUERNUMMER DIENT

Die Steuernummer identifiziert den Bürger/die Bürgerin im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung und wird benötigt, um sich beim lokalen Sanitätsbetrieb (ASL) anzumelden und einen Hausarzt zu wählen. Nur die von der Agentur der Einnahmen ausgestellte und zertifizierte Steuernummer ist gültig und sie läuft nie ab.

Sie wird mit normaler Post verschickt:

- ✓ an die Wohnadresse für in Italien ansässige BürgerInnen
- ✓ Bei Nichtansässigen an den von dem Bürger/der Bürgerin zum Zeitpunkt der Antragstellung mitgeteilten steuerlichen Wohnsitz.

VERÖFFENTLICHUNG DER AGENTUR DER EINNAHMEN SEKTION KOMMUNIKATION AMT FÜR INSTITUTIONELLE KOMMUNIKATION

Sektionsleiter: **Sergio Mazzei**

Amtsleiterin: **Cristiana Carta**

Planung und Redaktionsleitung:

Paolo Calderone,

Giovanni Maria Liprandi

Grafik: - Grafische Abteilung

Claudia Iraso

In Zusammenarbeit mit der

Abteilung Dienste

STEUERNUMMER
FÜR AUSLÄNDER

STEUERNUMMER FÜR NICHT ITALIENISCHE BÜRGER/INNEN (NICHT-EU-LÄNDER)

Die Steuernummer wird ausländischen BürgerInnen, die nach Italien kommen, von folgenden Behörden ausgestellt:

- ✓ vom **Einheitsschalter für Einwanderung** (sportello unico per l'immigrazione), der in jeder Präfektur eingerichtet und für die Erteilung von Einreisegenehmigungen für Ausländer zuständig ist, die eine Aufenthaltserlaubnis zwecks Beschäftigung oder Familienzusammenführung beantragen;
- ✓ von der **Quästur** (questura), die lokale Dienststelle der Staatspolizei, für ausländische Staatsangehörige, die andere Arten von Aufenthaltserlaubnissen beantragen.

Der Einheitsschalter für Einwanderung weist eine vorläufige numerische Steuernummer zu. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erhalten nicht italienische BürgerInnen die endgültige Steuernummer (bestehend aus Buchstaben und Zahlen). Diejenigen, die bei der Quästur eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, erhalten sofort eine endgültige Steuernummer.

Wenn zwei oder mehr Personen Daten haben, die dieselbe Steuernummer generieren, fordert die zentrale Einwanderungsbehörde oder die Quästur den Bürger/die Bürgerin auf, sich an irgendeine Amtsstelle der Agentur der Einnahmen zu wenden, die nach einer Überprüfung die endgültige Steuernummer ausstellt.

AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE, DIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGEN

Ausländische Staatsangehörige, die internationalen Schutz beantragen, erhalten von der Quästur/der Grenzpolizei zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Steuernummer. Wenn zwei oder mehr Personen

persönliche Daten haben, die die gleiche Steuernummer generieren, stellt die Quästur dem Bürger/der Bürgerin eine vorläufige Steuernummer aus und fordert ihn/sie auf, sich an irgendeine Amtsstelle der Agentur der Einnahmen zu wenden, die die endgültige Steuernummer ausstellt. Mit einer vorläufigen Steuernummer kann sich der Bürger/die Bürgerin beim lokalen Sanitätsbetrieb (ASL) anmelden und einen Hausarzt wählen.

IRREGULÄRE BZW. UNBEGLEITETE AUSLÄNDISCHE MINDERJÄHRIGE

Für nicht registrierte oder unbegleitete ausländische Minderjährige wird die Steuernummer von der Agentur der Einnahmen auf Antrag des lokalen Sanitätsbetriebs (Asl) zugewiesen, die für die Anmeldung des Minderjährigen beim nationalen Gesundheitsdienst zuständig ist. Der Sanitätsbetrieb teilt die Steuernummer der Person mit, die die elterliche Verantwortung trägt, oder der Person, die für die Einrichtung zuständig ist, in der der/die Minderjährige untergebracht ist.

UKRAINISCHE FLÜCHTLINGE (besonderes Aufnahmeverfahren)

Ukrainische Staatsbürger, die einen Antrag auf vorübergehenden Schutz stellen, erhalten ihre endgültige Steuernummer von der Quästur (questura) zeitgleich mit dem Antrag auf Erlass einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis. Wenn zwei oder mehr Personen persönliche Daten haben, die die gleiche Steuernummer generieren, stellt die Quästur dem Bürger/der Bürgerin eine vorläufige Steuernummer aus und fordert ihn/sie auf, sich an irgendeine Amtsstelle der Agentur der Einnahmen zu wenden, die die endgültige Steuernummer ausstellt.

PERSONEN MIT LEGALEM WOHSITZ IN ITALIEN OHNE STEUERNUMMER

Ausländer, die sich legal in Italien aufhalten, aber noch keine Steuernummer haben, können diese bei jeder

Amtsstelle der Agentur der Einnahmen beantragen. Der Antrag ist zu begründen und mit einem der folgenden Dokumente zu versehen:

- ✓ Gültige Aufenthaltserlaubnis
- ✓ Gültiger Reisepass mit Visum (falls erforderlich) oder ein anderes von den italienischen Behörden anerkanntes Dokument
- ✓ Identitätsnachweis, der von den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Herkunftslandes in Italien ausgestellt wurde
- ✓ Italiensicher Personalausweis.

Um die Steuernummer zu beantragen, muss der ausgefüllte und unterzeichnete Vordruck AA4/8 eingereicht und ein gültiges Identitätsdokument – unter den oben aufgeführten Dokumenten – vorgelegt werden. Der Vordruck und die Anweisungen zum Ausfüllen sind auf der Seite “Vordruck AA4/8” auf der Webseite der Agentur der Einnahmen zu finden.

EU-BÜRGERINNEN (EU-LÄNDER)

EU-BürgerInnen, die beabsichtigen, sich in Italien niederzulassen, können eine Steuernummer beantragen, indem sie den Vordruck AA4/8 bei einem territorialen Amt der Agentur der Einnahmen einreichen. Der Antrag ist zu begründen und mit einem gültigen Ausweis zu versehen (Reisepass oder für Auslandsreisen gültiger Personalausweis)

Die Steuernummer kann auch bei der italienischen konsularischen Vertretung im Herkunftsland des Bürgers/der Bürgerin beantragt werden.

EU-Bürger können den nationalen Gesundheitsdienst mit der von ihrem Wohnsitzland ausgestellten Gesundheitskarte (EKVK - Europäische Krankenversicherungskarte) nutzen.